Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung wird nicht als europäische Teilanmeldung behandelt (R. 36 (1) EPÜ), da sie zu einem Zeitpunkt eingereicht wurde, zu dem

- ☐ die frühere europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist, als zurückgenommen gilt oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.
- ☐ die frühere europäische Patentanmeldung vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt nicht anhängig war.
- ☐ im Europäischen Patentblatt auf die Patenterteilung der früheren europäischen Patentanmeldung bereits hingewiesen war.
- ☐ der/die Anmelder nicht mit dem/den für die Stammanmeldung registrierten Anmelder(n) identisch war/waren (R. 36 (1) EPÜ und Richtlinien für die Prüfung im EPA, A-IV, 1.1.3).

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

Die für die Anmeldung entrichteten Gebühren werden zurückgezahlt, wenn die Feststellung des Rechtsverlusts rechtskräftig wird.

Europäisches Patentamt • European Patent Office • Office européen des brevets

Einschreiben

SAMPLE